

HORN BACH Baumarkt AG

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

§ 1 Allgemeines, Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus. Er hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Aufsichtsrat benennt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur solche Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sind und dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht schon vier volle Amtszeiten angehört haben.
- (3) Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, soll mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, an der Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben mitzuwirken. Dabei sind sie allein auf die Wahrung des Unternehmensinteresses verpflichtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen legen.
- (6) Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikten in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats wird dieses sein Mandat niederlegen.
- (7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 2 Verschwiegenheit

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Dauer seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrates irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorab zu unterrichten, und zwar so rechtzeitig, dass dieser die Weitergabe untersagen kann.

HORN BACH Baumarkt A G

§ 3 Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen weiteren Stellvertreter wählen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung bestimmten Aufgaben, Rechte und Pflichten. Der Stellvertreter hat die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Der weitere Stellvertreter hat die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn sowohl dieser als auch der Stellvertreter verhindert ist.
- (2) Das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied leitet die Wahl und stellt deren Ergebnis fest.

§ 4 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Der Vorsitzende kann bei der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist abkürzen und gegebenenfalls mündlich, telefonisch, elektronisch oder durch Telefax einberufen. Die Frist von 3 Wochen gilt nicht für die Einberufung von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 und 2 AktG.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge sollen möglichst so rechtzeitig und in einer Form mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats ermöglicht wird.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht in der Einberufung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ein anderer Ort bestimmt wird.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder vertagen.

§ 5 Sitzung, Beschlüsse

- (1) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorbereitet und geleitet. Er bestimmt auch die Person des Protokollführers.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung einzelner Gegenstände der Tagesordnung aus wichtigem Grund vertagen.
- (3) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats etwas anderes bestimmt, der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt oder ein gesetzliches Teilnahmeverbot besteht.

HORN BACH Baumarkt A G

- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt das Ergebnis der Abstimmungen und gefasste Beschlüsse fest.
- (7) Außerhalb von Sitzungen sind unter den Voraussetzungen von § 13 Abs. 4 Satz 2 der Satzung Beschlussfassungen schriftlich, telefonisch, telegrafisch oder mittels Telekopie zulässig. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.

§ 6 Information und zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zu berichten
 - a) regelmäßig, mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten, über die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Immobilienstrategie und Unternehmensplanung;
 - b) mindestens im Zusammenhang mit der Verhandlung des Jahresabschlusses im Aufsichtsrat über die Rentabilität der Gesellschaft;
 - c) regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Ertragslage der Gesellschaft;
 - d) regelmäßig, mindestens halbjährlich, über das Risikomanagement und die Risikolage der Gesellschaft;
 - e) über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen;
 - f) in allen anderen Fällen, in denen das Gesetz, die Satzung, diese Geschäftsordnung oder ein Beschluss des Aufsichtsrats für den Einzelfall dies bestimmt.
- (2) Der Vorstand hat in seinen Berichten an den Aufsichtsrat auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früheren Berichten unter Angabe von Gründen einzugehen.
- (3) Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- (4) Folgende Maßnahmen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats
 - a) Beschaffung oder Veräußerungen von Grundstücken, Anlagen, Maschinen, sowie sonstigen Einrichtungen mit einem Wert von mehr als EUR 100 Millionen im Einzelfall;
 - b) Erwerb, Erhöhung, Verringerung oder Verkauf von Beteiligungen an und Gründung oder Schließung von Unternehmen im In- und Ausland mit einem Wert oder Aufwand von mehr als EUR 100 Millionen im Einzelfall;
 - c) Aufnahme und Gewährung von Krediten von mehr als EUR 100 Millionen im Einzelfall;

HORN BACH Baumarkt A G

- d) Eingehung oder sonstige Gewährung von Bürgschaften, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder ähnlichen haftungsbegründenden Erklärungen mit einem Wert oder Risiko über EUR 100 Millionen im Einzelfall oder mit einem Vertragspartner, Gläubiger oder Begünstigten insgesamt; erfolgt eine solche Maßnahme zu Gunsten eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens, so beträgt die maßgebliche Schwelle EUR 200 Millionen;
 - e) Mietverträge für betrieblich genutzte Immobilien mit verbundenen und assoziierten, nicht verbundenen Unternehmen, sofern die vereinbarte Jahresmiete nicht marktüblich ist;
 - f) wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahestehenden Personen oder Unternehmungen.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats aus objektiven Gründen nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Gesellschaft ein unverhältnismäßiger Schaden droht, kann der Vorstand das Geschäft auch ohne Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, falls alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat unverzüglich über das vorgenommene Geschäft und die Gründe zu unterrichten, aus denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht eingeholt werden konnte. Die Regelungen in diesem Absatz gelten nicht in den Fällen von Absatz 4 lit. f).
- (6) Der Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte kann durch Beschluss des Aufsichtsrats jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat soll zur sachgerechten Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, um seine Verhandlungen oder Beschlüsse vorzubereiten. Er kann, soweit gesetzlich zulässig, einzelne oder bestimmte Arten von Aufgaben und Beschlüsse einem Ausschuss an Stelle des Aufsichtsrats zur Verhandlung und Beschlussfassung überweisen. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
- (2) Ein Personalausschuss (§ 8), ein Prüfungs- und Finanzausschuss (Audit Committee) (§ 9), ein Nominierungsausschuss (§ 10) und ein Vermittlungsausschuss (§ 11) sind aus der Mitte des Aufsichtsrats zu bilden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.
- (4) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Personalausschuss

- (1) Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie bis zu drei weitere zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an.
- (2) Der Personalausschuss verhandelt und beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über
- a) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89,115 AktG genannten Personenkreis;
 - b) die Zustimmungen zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (3) Der Personalausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat jeweils Vorschläge für dessen Entscheidungen nach § 84 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 AktG sowie nach § 87 Abs. 1 und Abs. 2

HORN BACH Baumarkt AG

Satz 1 und 2 AktG; er behandelt in diesem Rahmen auch die Bedingungen des Anstellungsvertrags, seiner Änderung oder Beendigung. Die Bestellung und das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitglieds soll spätestens mit der Vollendung seines 65. Lebensjahres enden. Der Personalausschuss soll bei seinen Vorschlägen für die Bestellung eines Vorstandsmitglieds auch auf Vielfalt (Diversity) in der Zusammensetzung des Vorstands achten.

- (4) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Vergütung für den Vorstand sowie deren Entwicklung und System; der Personalausschuss bereitet dies jeweils durch einen Bericht und einen Beschlussvorschlag vor.

§ 9 Prüfungs- und Finanzausschuss (Audit Committee)

- (1) Dem Prüfungs- und Finanzausschuss (Audit Committee) gehören mindestens drei und höchstens acht vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder an. Darunter kann auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter sein.
- (2) Der Prüfungs- und Finanzausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats über alle Fragen betreffend die Rechnungslegung, namentlich die Jahresabschlüsse vor. Er soll sich dabei auch mit Fragen des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, und der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarungen befassen sowie die übrigen ihm nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Der Prüfungs- und Finanzausschuss soll des Weiteren dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Gewinnverwendung unterbreiten. Sofern der Aufsichtsrat den Jahresabschluss der Gesellschaft feststellt oder den Konzernabschluss billigt, soll er auch dazu eine Empfehlung unterbreiten. Zur Vorbereitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer soll der Prüfungs- und Finanzausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung des Abschlussprüfers soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass der Vorsitzende des Prüfungs- und Finanzausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- (3) An den Sitzungen des Prüfungs- und Finanzausschusses nehmen der Vorsitzende des Vorstandes und das für die Rechnungslegung zuständige Vorstandsmitglied teil, sofern der Vorsitzende des Prüfungs- und Finanzausschusses keine andere Bestimmung trifft.
- (4) Der Abschlussprüfer hat dem Prüfungs- und Finanzausschuss über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten, insbesondere über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, und an den Verhandlungen über die von ihm geprüften Vorlagen teilzunehmen.

§ 10 Nominierungsausschuss

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bis zu drei weitere von

HORN BACH Baumarkt A G

den Vertretern der Anteilseigner aus ihren Reihen zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zugleich Vorsitzender des Nominierungsausschusses sein.

- (2) Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten. Er soll sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten vergewissern, dass er den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.
- (3) Ferner soll er dem Aufsichtsrat über die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär berichten.

§ 11 Vermittlungsausschuss

- (1) Dem Vermittlungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied an. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zugleich Vorsitzender des Vermittlungsausschusses sein.
- (2) Kommt eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat nach § 31 Abs. 2 MitbestG nicht zustande, so hat der Vermittlungsausschuss innerhalb eines Monats nach der Abstimmung, in der die vorgeschriebene Mehrheit für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern nicht erreicht worden ist, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung zu machen. Dieser Vorschlag schließt andere Vorschläge nicht aus.

§ 12 Niederschrift

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Beschlüsse außerhalb einer Sitzung sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 13 Effizienzprüfung, Änderungen

- (1) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann diese Geschäftsordnung jederzeit ändern oder ergänzen. Der Vorstand kann dem Aufsichtsrat Änderungen der Geschäftsordnung vorschlagen, die ihm – zum Beispiel aufgrund von Änderungen der Gesetze – notwendig oder zweckmäßig erscheinen.